

Berlin, den 17. April 1925.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

K a h n

R i e m e r

von K u l e s z a

Dr. L a d e w i g

(Lichtspielgewerbe),
(Kunst u- Literatur),
(Volkswohlfahrt),
(" ") .



Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Eine Blüte gebrochen“

der Firma Universum- Film - Verleih G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde niemand,
2. für die Firma Universum- Film-Verleih ;Herr von M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 25.März 1925 wurde verlesen.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 25. März 1925 - Nr. 28801 - wird abgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen behandelt die Geschichte eines jungen

jungen Mädchens, das von seinem Vater misshandelt und schliesslich getötet wird. Der Misshandelten nimmt sich ein Chinese an, der sie in andächtiger Liebe verehrt und an ihrer Leiche Selbstmord begeht.

Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin am 9. Mai 1923 zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden. Die Badische Regierung hat mit dem im Urteilstenor näher bezeichneten Schreiben seinen Widerruf insoweit beantragt, als in ihm Vorgänge geschildert werden, die geeignet sind, auf den Beschauer verrohend zu wirken. Eine nähere Begründung ist dem Antrag nicht beigegeben.

II. Ein Bildstreifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, verrohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einem Masse geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichem Tun entfacht wird. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist diese Voraussetzung nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zuschauer auszulösen. Einen besonderen Massstab für die Urteilsfindung bilden, worauf die Oberprüfstelle ebenfalls in zahlreichen Entscheidungen hingewiesen hat, Ort und Zeit der dargestellten Handlung (Urteile vom 1. März, 4. Juni 1924 und 19. Februar 1925 - Nr. 12, 244 und 80).

Der

Der Bildstreifen spielt im Chinesenviertel „ einer Hafenstadt Ostasiens“ (Akt I Titel 4). Er gibt eine ergreifende und erschütternde Darstellung der in dem jungen Chinesen verkörperten Menschenliebe. Diese Darstellung ist von solcher Reinheit und Tragik, dass eine subjektiv verrohende oder auch nur abstumpfende Wirkung von ihr nicht erwartet werden kann.

Der Widerrufsanspruch macht nur geltend, dass die Darstellung der Misshandlung des Kindes durch seinen Vater in dem Bildstreifen einen weiteren Raum einnehme, als das Verständnis der Handlung es erfordere. Dem kann nicht zugestimmt werden. Inhalt und Aufbau des Bildstreifens verlangen eine deutliche Charakterisierung der Brutalitäten des unnatürlichen Vaters, die allein es verständlich erscheinen lässt, dass ein weisses Mädchen bei einem Chinesen ihre Zuflucht sucht. Auch hier bildet das durchaus reine, auf fast gläubiger Verehrung beruhende Verhältnis des Chinesen zu der „weissen Blüte“ eine ausreichende Gegenwirkung, um jede, dem Gefühlsleben selbst weniger gebildeter Zuschauer abträgliche Einwirkung auszuschliessen.

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt :

E. Dröbner

Regierungsinspektor.

Reger

